

Oase der Seele – Institut für innovative Lebensgestaltung

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen:
„Oase der Seele – Institut für innovative Lebensgestaltung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiener Neudorf, Österreich und erstreckt seine uneingeschränkte Tätigkeit weltweit.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 2 Zweck

1. Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt: Die Durchführung von Bildungsprogrammen, Vorträgen, Kursen und Seminaren sowie die Förderung von ökologischen, sozialen und kulturellen Projekten. Der Verein fördert altes Wissen-, Handwerk, Brauchtum und nachhaltige Lebensweise.
2. Die Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen, welche sich für eine ganzheitliche Lebensweise einsetzen, wird angestrebt.
3. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Kurse, Seminare und Versammlungen, Diskussionsabende, Bildung von Projektgruppen mit Projektleitern. Ziel ist es, bewusstseinsbildende Akzente zu setzen. Darüber hinaus sollen Hilfsprojekte von und für sozial schwache und pflegebedürftige Menschen durchgeführt werden. In ökologischen und auch anderen Bereichen sind Umweltschutzmaßnahmen sowie Entwicklungs- und Forschungsprojekte geplant.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Vermietung, Erlös aus Onlineangeboten, Sponsoring, Erträge durch Merchandising, eigene Produkte und Produktion, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive (ordentliche) Mitglieder, passive (außerordentliche) Mitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Tagesmitglieder und Junioren auf.
2. Aktivmitglied kann jeder werden, der sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäß diesen Statuten. Aktivmitglieder bezahlen jährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
3. Passivmitglieder sind Sponsoren des Vereins, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Spenden fördern. Sie bezahlen jährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag. Hingegen stehen den Passivmitgliedern keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu.
4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslanglich befreit.
5. Freimitglieder werden vom Vorstand auf eine bestimmte Dauer ernannt und sind für diese Zeit vom Jahresbeitrag befreit. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder.
6. Juniormitglieder bezahlen jährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten reduzierten Jahresbeitrag. Sie werden zu den Vereinsversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
7. Tagesmitglieder können die Vereinsleistungen in Anspruch nehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Eine Tagesmitgliedschaft kann ausschließlich durch Entrichten des festgelegten Tagesmitgliedschaftsbeitrages erworben werden.
8. Die Mitglieder haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten. Diese sind der aktuellen Beitragstabelle zu entnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor der Konstituierung (Gründung) des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten (Initiator/en). Diese Mitgliedschaft wird erst mit der vollständigen Konstituierung des Vereins wirksam.
5. Der Mitgliedsbeitrag für Aktiv-, Passiv- und Juniormitglieder gilt jeweils für ein Vereinsjahr (von 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres). Mitgliedsbeiträge sind bei Aufnahme fällig und werden in keiner Weise, auch nicht bei vorzeitigem Austritt, zurückerstattet. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ist innerhalb von 30 Tagen nach geltend werden des Mitgliedsbeitrages fällig, ansonsten werden bankübliche Zinsen verrechnet.
6. Um eine Tagesmitgliedschaft zu erwerben, ist der Mitgliedsbeitrag sofort zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einem Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als einen Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Den Gründungsmitgliedern des Vereins kann nur mit absoluter Mehrheit die Mitgliedschaft gekündigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt von Leistungen und Angeboten des Vereines zu profitieren. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt zur Wahl in den Vorstand anzutreten und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven und Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle zahlungspflichtigen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (siehe §9 und §10), der Vorstand (siehe §11 bis §13), die Rechnungsprüfer (siehe §14) und das Schiedsgericht (siehe §15).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der (siehe §7 Abs.1 und §9 Abs.6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechtsprüfer oder des Vorstandes binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen Versammlungen beiwohnen, die Einladung und Anwesenheit ist jedoch freiwillig.
5. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist **nicht** zulässig.
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Status des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das vom Präsidenten beauftragte Vorstandsmitglied den Vorsitz, ansonsten wird die Sitzung vertagt.
11. Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse geführt.
12. Die Teilnahme an der Versammlung ist auch online per Konferenzschaltung möglich.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und oder der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
- Festlegung der Dauer der Funktionsperiode der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, und zwei stellvertretenden Präsidenten.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
5. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
6. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
7. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. seiner Stellvertreter den Ausschlag.
10. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (s. §11 Abs. 12) und Rücktritt (s. §11 Abs. 13).
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, mit Ausnahme des Präsidenten, der als Vereinsgründer diesen bis zu seinem freiwilligen Rücktritt leitet. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (siehe §11 Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der Ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- Ernennung und Enthebung von Funktionären und Funktionsträgern, welche den verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Vereines zugeordnet sind.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident und seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §13 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten zuerst die Stellvertreter, im Weiteren die von Verhinderten beauftragten Vereinsmitglieder.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§9 Abs. 3, 8 und 9).

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.